

Satzung des Heimat- und Verschönerungsverein Oberbieber

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein entstammt dem 1891 gegründeten „Verkehrs- und Verschönerungs-Verein Oberbieber“ und führt heute den Namen „Heimat- und Verschönerungsverein Oberbieber e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Neuwieder Stadtteil Oberbieber.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer 10188 im Vereinsregister Montabaur eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung des Schwimmsports und der Gesundheitspflege der Bevölkerung

Die Erfüllung dieses Zwecks wird durch traditionelle Veranstaltungen, die Pflege der Heimatchronik, der Verschönerung des Ortsbildes, sowie die Errichtung und Erhaltung von Wanderwegen und Erholungshütten und Ruhebänken sowie Maßnahmen zur Pflege der Landschaft i.S. der Naturschutzgesetze und der Pflege der Eintracht Hütte gewährleistet.

Die Erfüllung des Zwecks der Förderung des Schwimmsports soll durch den Betrieb des Freibades Oberbieber gewährleistet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und/oder Gebühren richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Tod des Mitgliedes.
- (6) Die Kündigung kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Beirat Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins mit der Wahrung der Aufgaben kommissarisch zu beauftragen. Die Mitgliederversammlung wählt für die verbleibende Rumpfamtszeit des ausgeschiedenen Vorstands ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden, insbesondere für die Bereiche
 - Freibad
 - Eintracht-Hütte
 - Veranstaltungen
 - Wanderwege-Schutzhütten und Bänke

Die Bereichsleitung obliegt den vier Beisitzern des Vorstandes.

- (6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand oder nur bestimmten Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene, jährliche Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand ist bei seinen Ausgaben an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenobergrenzen gebunden.
- (9) Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die möglichst
 - auf eine lange Vereinszugehörigkeit zurückblicken oder über besondere Sachkenntnisse verfügen oder
 - ehemalige, erfahrene Vorstandsmitglieder sind.
- (2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung analog zum Zeitraum des Vorstandes (§6.2) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand.
- (4) Legt ein Mitglied Beschwerde gegen seinen Ausschluss ein, so ist die Entscheidung des Beirats bindend.
- (5) Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Termin ist 3 Monate vorher auf der Homepage des Vereines im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift, vorzugsweise per E-Mail. Sofern keine E-Mail Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Post.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den 1. Vorsitzenden stellen.
- (5) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Vorstands-, Beitrags- oder Satzungsänderung ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Beirates
 - jährlich zu wählende zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Ausgabenobergrenzen
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeiten

- Verträge und/oder Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (10) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Mitglied mit je einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen und werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Wahlen erfolgen grundsätzlich per Stimmzettel in geheimer Wahl, auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder
 - die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder
 - die Einberufung durch die Mehrheit der Beiratsmitglieder verlangt wird.
- (2) Für die Fristen, Tagesordnung, gilt der §8 (2 bis 4) analog.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung zu einer solchen Versammlung ist jedem Mitglied schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite Versammlung mit Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, die dann ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Stadtteil Oberbieber zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (8) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Schlussbestimmung

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen sind im Sinne des AGG sowohl männlich wie weiblich zu verstehen.

Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2019.